



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

36. Jahrgang, Nr. 10    Dresden, 8. Juni 2026

---

## Inhalt

35. Verfahrensordnung für den Umgang mit Missbrauch Geistlicher Autorität im Bistum Dresden-Meißen ..... 108
36. Leitfaden zur Umnutzung oder Aufgabe von Kirchen im Bistum Dresden-Meißen .... 110
37. 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz) ..... 113
38. Personalien..... 114

## **35. Verfahrensordnung für den Umgang mit Missbrauch Geistlicher Autorität im Bistum Dresden-Meißen**

### **Präambel**

Geistliches Leben durchformt alle Dimensionen des Menschseins, wie das Denken, Fühlen, Handeln, Glauben, Beten und das Leben in Gemeinschaft. Wenn es in guter und der jeweiligen Person angemessenen Weise gestaltet wird, führt es Menschen auf der Suche nach geistlicher Orientierung und Beheimatung zu größerer Freiheit und Verbundenheit mit Gott, den Mitmenschen, der Schöpfung und mit sich selbst. Alles, was christliches Glaubensleben ausmacht, kann aber auch benutzt werden, missbräuchlich Macht auszuüben und Menschen abhängig zu machen.

### **A Definition**

Missbrauch Geistlicher Autorität liegt vor, wenn christliche Gottesbezüge, Religion oder Tradition in asymmetrischen Beziehungen so benutzt werden, dass die persönliche Freiheit und spirituelle Selbstbestimmung missachtet und die Würde einer Person, ihre psychische und seelische, ihre soziale und gegebenenfalls auch physische Integrität schwerwiegend verletzt werden. Das missbräuchliche Handeln wird dabei scheinbar dadurch legitimiert, dass geistliche Autoritäten sich selbst mit der „Stimme Gottes“ identifizieren oder von den begleiteten Personen oder Gruppen identifiziert werden. Dabei wird das Glaubensverständnis von geistlichen Autoritäten einer Person oder Gruppe aufgedrängt und in übergriffiger Weise Einfluss genommen auf das Erleben und die Lebensführung von begleiteten Personen oder Gruppen.

Geistlicher Missbrauch im engeren Sinn wird definiert als eine mehr oder weniger offensichtliche, andauernde Manipulation, Unterdrückung und Ausnutzung anderer „im Namen Gottes“, um sie für das Erreichen eigener Zwecke und Ziele gefügig zu machen, unabhängig davon, ob die so handelnde Person sich dessen bewusst ist. Dies geschieht durch unverhältnismäßige emotionale Abhängigkeiten und mentale Manipulationen, bei denen christliche Lehren, Werte und Begriffe entstellt werden, um sie zur Untermauerung der in der Regel fromm kaschierten Machtansprüche einzusetzen.

Missbrauch Geistlicher Autorität umfasst Formen von andauernder Manipulation bis hin zur Gewaltausübung, die strafrechtlich relevant sein können. Die Schädigung geht von Einzelnen, Gruppen, strukturellen Kontexten oder Regeln wie beispielsweise Schweigegeboten aus. Jede Person kann in jedem Lebensalter von Missbrauch Geistlicher Autorität betroffen sein.

### **B Verfahren**

Das hier beschriebene Verfahren gilt für das Bistum Dresden-Meißen, für alle in dessen Rechtsaufsicht stehenden Körperschaften und für alle im Bistum tätigen Personen. Die Grundlage dafür sind die Empfehlungen der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ vom 31. Mai 2023<sup>1</sup>.

Dieses Verfahren gilt für alle Mitarbeitenden des Bistums Dresden-Meißen und dessen Einrichtungen. Wenn Mitglieder von Ordensgemeinschaften, Kirchlichen Bewegungen und neuen Geistlichen Gemeinschaften im Bistum seelsorglich und/oder pastoral im Auftrag des Bistums tätig sind, unterstehen sie dabei der Aufsicht des Ortsordinarius. Dieser klärt gegebenenfalls mit den zuständigen Oberen der Ordensgemeinschaften

---

<sup>1</sup> Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch (Arbeitshilfen Nr. 338), 31. Mai 2023 (im Folgenden: Arbeitshilfe Missbrauch geistlicher Autorität).

oder den Verantwortlichen der Kirchlichen Bewegungen und neuen Geistlichen Gemeinschaften, wie das Verfahren anzuwenden ist.

### **C Anlaufstelle**

Der Ortsordinarius beauftragt zwei Personen, die als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Die beiden Personen arbeiten einzeln, vernetzen sich und stehen im regelmäßigen Austausch.

Bei ihnen können sich Betroffene melden, die eine geistliche Missbrauchserfahrung durch Geistliche Autoritäten oder Mitarbeiter/-innen des Bistums auf dem Gebiet des Bistums in einer Pfarrei, an einem kirchlichen Ort, in einer Ordensgemeinschaft oder in einer Kirchlichen Bewegung und neuen Geistlichen Gemeinschaft gemacht haben. Die Beratung kann ebenso von Personen in Anspruch genommen werden, die im Bistum Dresden-Meißen einen Wohnsitz haben und deren Geistliche Missbrauchserfahrung außerhalb des Bistums stattgefunden hat.

### **D Ansprechpersonen**

Aufgabe der Ansprechpersonen ist es:

- (1) einen Erstkontakt zu ermöglichen, bei der Betroffene vertraulich das Erfahrene vortragen können,
- (2) Betroffene in ihrem persönlichen Klärungsprozess zu begleiten und in der Entscheidung über weitere Schritte zu unterstützen,
- (3) mit Betroffenen zu klären, welche Unterstützung sie brauchen und wollen,
- (4) mit Betroffenen zu klären, ob sie eine Beschwerde beim Bistum vortragen wollen und sie auf die möglichen Konsequenzen hinzuweisen,
- (5) bei der Verfassung eines schriftlichen Berichtes über die vorgetragenen Erfahrungen zu unterstützen und die korrekte Weiterleitung sicherzustellen,
- (6) Betroffene so zu unterstützen, wie sie es wünschen.

### **E Interventionsbeauftragte/Interventionsbeauftragter**

Für den Fall, dass beim Abteilungsleiter für das Seelsorgepersonal eine Beschwerde eingereicht wird, ernannt der Ortsordinarius eine/n Interventionsbeauftragte/n.

- (1) Der/die Interventionsbeauftragte nimmt die Beschwerde in Form eines schriftlichen Berichts der/des Betroffenen entgegen.
- (2) Er/sie übernimmt die Aktenführung.
- (3) Er/sie veranlasst ein Votum beim Expertenrat zur Plausibilitätsprüfung.
- (4) Er/sie informiert den Abteilungsleiter für das Seelsorgepersonal über die Vorwürfe und das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den Expertenrat.
- (5) Er/sie klärt, wer mit der beschuldigten Person spricht.
- (6) Er/sie klärt mit dem Ortsordinarius und ggf. der Ordensleitung oder der Leitung einer Kirchlichen Bewegung oder neuen Geistlichen Gemeinschaft, wer die beschuldigte Person über den Vorwurf informiert und welche Schritte gegen die beschuldigte Person eingeleitet werden.
- (7) In Absprache mit dem Abteilungsleiter für das Seelsorgepersonal achtet der/ die Interventionsbeauftragte darauf, dass die zuständigen Autoritäten der Diözese, der Ordensgemeinschaft oder ggf. der entsprechenden Kirchlichen Bewegung oder neuen Geistlichen Gemeinschaft angemessene Interventionsmaßnahmen ergreifen.
- (8) Er/sie klärt mit dem Justiziar des Bistums, ob und wie die juristische Vertretungspflicht des Bistums für seine Mitarbeiter/-innen wahrgenommen werden kann.
- (9) Er/sie informiert die/den Betroffene/n über das Votum der Plausibilitätsprüfung und die möglichen nächsten Schritte.

### **F Expertenrat**

Der Ortsordinarius richtet einen Expertenrat ein.

- (1) Die Mitglieder des Expertenrates prüfen in Neutralität gegenüber der/dem Betroffenen und der beschuldigten Person die Plausibilität des Geistlichen Missbrauchs.
- (2) Die Plausibilitätsprüfung erfolgt nach Aktenlage, gegebenenfalls mit der Bitte um Ergänzung bei der Ansprechperson.
- (3) Zeitnah erstellen die Mitglieder des Expertenrates einen Bericht, der der/dem Interventionsbeauftragten zugesandt wird. Darin ist auch festzuhalten, wenn die Mitglieder des Expertenrates zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.
- (4) Die Mitglieder des Expertenrates sollen verschiedene Qualifikationen mitbringen.

### **G Verfahrensablauf nach einer Beschwerde**

- (1) Der/die Interventionsbeauftragte nimmt den Bericht der/des Betroffenen entgegen. Er/sie beantragt eine Plausibilitätsprüfung beim Expertenrat anhand der Aktenlage und erhält den entsprechenden Bericht.
- (2) Er/sie informiert die zuständigen Autoritäten und berät mit ihnen, welche Maßnahmen ergriffen werden.
- (3) Er/sie informiert die/den Betroffene/n in geeigneter Weise über Maßnahmen, die ergriffen wurden. Gegebenenfalls wird die Ansprechperson involviert.
- (4) Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

### **H Ausführungsbestimmungen**

Zu dieser Ordnung kann der Ortsordinarius Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **I Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie wird nach 5 Jahren evaluiert.

Dresden, den 5. Juni 2026

L.S.

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## **36. Leitfaden zur Umnutzung oder Aufgabe von Kirchen im Bistum Dresden-Meißen**

### **Präambel**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der cc. 1212 und 1222 § 2 CIC/1983 die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die

mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchengebäuden<sup>2</sup> im Bistum Dresden-Meißen.

### **§ 1 Vorverfahren**

Werden Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder ggf. Aufgabe einer Kirche im Eigentum oder Nutzungsberechtigung der Pfarrei angestellt, informiert der Vorsitzende<sup>3</sup> des Kirchenvorstandes nach einer ersten Befassung in den pfarrlichen Gremien der Pfarreien (Pfarreirat, alle Ortskirchenräte und Kirchenvorstand) über das Vorhaben den Generalvikar<sup>4</sup>. Der Generalvikar gibt die weitere Begleitung und Koordinierung des Vorgangs bis zum Abschluss des Verfahrens durch eine mögliche Profanierung an die Koordinationsstelle Profanierung<sup>5</sup>. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Schreibens der Pfarrei erfolgt von dieser eine Rückmeldung<sup>6</sup>. Diese enthält verbindliche Verfahrenshinweise für die weitere Bearbeitung vor Ort, die sich durch die Befassung der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ mit dem Vorhaben ggf. ergeben.

### **§ 2 Beteiligungsprozesse**

Die Einbeziehung der Gläubigen am jeweiligen Kirchort wie auch der dortigen außerkirchlichen Öffentlichkeit muss in jedem Stand des Verfahrens angemessen berücksichtigt werden. In den pfarrlichen Räten und Gremien, öffentlichen Versammlungen, ggf. in Arbeits- und Gesprächskreisen und sonstigen Formaten ist das Vorhaben ausführlich vorzustellen, zu begründen und zu erörtern. Die Gesprächsstände sind zu dokumentieren. Der Kirchenvorstand berät und beschließt unter Würdigung aller vorgetragenen Argumente und schriftlichen Stellungnahmen der pfarrlichen Räte (Pfarreirat und Ortskirchenräte) über das Vorhaben.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Beteiligungsprozesse obliegt dem, der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, gemäß PfVG.

Die Koordinationsstelle für Profanierung fungiert als Ansprechstelle für die antragstellende Pfarrei und koordiniert innerhalb des Bischöflichen Ordinariats das Verfahren bis zur finalen Entscheidung und Dekretierung durch den Ortsordinarius. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt insbesondere durch die Arbeitsgruppe, vgl. § 4. Die Koordinationsstelle sorgt zudem für einen geregelten Informationsfluss an den Ortsordinarius sowie die antragstellende Pfarrei.

### **§ 3 Entscheidung über (teilweise) Umnutzung oder Aufgabe durch die Pfarrei sowie Antrag auf Aufnahme des Verfahrens**

Beabsichtigt die Pfarrei, das Anliegen der Aufgabe einer Kirche weiterzuverfolgen, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Pfarrei an das Ordinariat zu richten.

---

<sup>2</sup> Mit „Kirchen“ sind im Folgenden die Kirchengebäude gemeint. In diesem Sinne umfasst „Kirchen“ auch die Kirchengebäude, die an vielen kleineren Kirchorten „Kapellen“ genannt werden. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterschied zwischen einer Kirche und einer Kapelle darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cc. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

<sup>4</sup> Textform ist ausreichend.

<sup>5</sup> Die Mitwirkenden in der Koordinationsstelle für Profanierung und in der Arbeitsgruppe finden sich auf der Webseite: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

<sup>6</sup> Textform ist ausreichend.

Beizufügen sind alle Voten der einzubeziehenden pfarrlichen Gremien und die erforderlichen Dokumente<sup>7</sup>.

#### **§ 4 Gremien**

Im Bischöflichen Ordinariat wird eine Arbeitsgruppe Profanierung gebildet. Der Arbeitsgruppe gehören an:

- Koordinationsstelle für Profanierung
- und je eine Vertretung aus den Verantwortungsbereichen:
  - Pastoral und Verkündigung,
  - Recht,
  - Finanzen,
  - Liegenschaften,
  - Liturgie,
 soweit nicht durch die Koordinationsstelle bereits vertreten.

#### **§ 5 Beratung und Abstimmung in der Arbeitsgruppe**

Der Antrag wird von der Arbeitsgruppe geprüft im Hinblick auf pastorale, liturgische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte. Sie erstellt eine Beschlussempfehlung für den Ortsordinarius und legt ihm diese binnen sechs Monaten (ab Antragstellung) über den Generalvikar zur Entscheidung vor.

#### **§ 6 Pastorale Begleitung des Prozesses vor Ort**

Im gesamten Prozess der Entscheidungsfindung und anschließenden Umsetzung der Aufgabe eines kirchlichen Gebäudes wird eine sensible pastorale Begleitung der Gemeinde vor Ort im Sinne einer „Trauerbegleitung“ zur Gestaltung des Abschieds dringend empfohlen.<sup>8</sup>

#### **§ 7 Beteiligungsverfahren und Entscheidung des Bischofs**

Die Koordinationsstelle verantwortet die ordnungsgemäße Beteiligung des Priesterrates (vgl. c. 1222 § 2 CIC) sowie ggf. weiterer Gremien.

Nach Anhörung des Priesterrats und in Kenntnis aller Unterlagen wird der gesamte Antrag durch die Koordinationsstelle dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorgelegt. Soweit dieser eine Profanierung bestimmt, ist dies durch Dekret öffentlich im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Dieses enthält die Profanierung nebst Bekanntmachung des letzten Gottesdienstes in der zu profanierenden Kirche, inklusive der Entscheidung über liturgische Gegenstände, Reliquien, Altar, Glocken und eventuelle Kunstwerke.<sup>9</sup> Eine Ausfertigung des Dekretes ist im Archiv der Pfarrei und eine weitere ist im Diözesanarchiv aufzubewahren.

---

<sup>7</sup> Urkunde über Weihe oder Segnung, Grundbuchauszug, Vorschläge und Sachstände für die Nachnutzung des Kirchengebäudes, Inventarverzeichnis, Statistische Erhebung des Sonntagsbesuchs der letzten drei Jahre, soweit vorliegend: Denkmalschutzangaben, soweit vorliegend: Grundrisse. Vgl. Inventarordnung: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

<sup>8</sup> Ausführungen „Pastorale Begleitung bei Abschiedsprozessen von kirchlichen Immobilien“: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

<sup>9</sup> Ausführungen „Umgang mit liturgischen Gegenständen bei Umwidmung/Profanierung von Kirchengebäuden“: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

### **§ 8 Liturgische Feier zur Profanierung**

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Bischof oder ein vom Bischof Beauftragter vorsteht. Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus.<sup>10</sup>

### **§ 9 Umsetzung des Nutzungszwecks der Kirche nach erfolgter Profanierung**

Bei einem Verkauf des Grundstückes ist eine eventuell vorgesehene Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVVR) neben den pfarrlichen Gremien und den Bestimmungen des PfVG zu beachten. Bei einem Verkauf sind die Bestimmungen des CIC für die Sicherung des besonderen, geweihten Ortes zu berücksichtigen.<sup>11</sup>

Der Grundsteuerstelle des Finanzamtes ist die geänderte Nutzungsart mitzuteilen, soweit das Grundstück auch nach Profanierung auf Dauer im Eigentum der Pfarrei verbleibt.

Der Vollzug der Umnutzung bzw. der Verkauf ist im STOLK der betreffenden Pfarrei fortzuschreiben.

Dresden, 18. Mai 2026

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar

## **37. 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz)**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)**

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 (KA 40/2018), zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 (KA 15/2026), wird wie folgt geändert:

#### **§ 37 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 43 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

---

<sup>10</sup> Vorlage unter: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

<sup>11</sup> Loyalitätsklausel: Der Käufer ist für sich und seine Rechtsnachfolger dazu verpflichtet, das Vertragsobjekt nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von bordellartigen Betrieben und Spiel- oder Wettbetrieben dienen, sowie keine Nutzung durch religiöse Gemeinschaften zu gestatten, die nicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. bzw. der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Zur Absicherung der Verpflichtung des Käufers bestellt der Käufer zulasten des Vertragsgegenstandes und zugunsten der Röm.-kath. Pfarrei XY eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung) mit diesem Inhalt. Die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird durch Verkäufer und Käufer bewilligt und beantragt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 5. Juni 2026  
Für das Bistum Dresden-Meißen

L.S.

+ Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

**38. Personalia**

J u s t , Benno

Mit Wirkung vom 1. Mai 2026 bis zum Abschluss der 2. Dienstprüfung als Gemeindeassistent in der Pfarrei St. Elisabeth in Dresden ernannt.

G e h r m a n n , Karim-Habib, K.

Mit Wirkung zum 31. Mai 2026 als Kaplan in der Pfarrei Hl. Mutter Teresa in Chemnitz beauftragt.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:  
Bistum Dresden-Meißen  
Schweriner Straße 27  
01067 Dresden